

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 20.02.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Wahlausschuss

Absatz 1

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/m und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen.

Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer/-innen und deren persönliche Stellvertreter/innen können neben Ratsmitgliedern alle wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein.

Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist.

§ 5 Wahlberechtigung

Absatz 1 + 2 (künftig Absatz 1)

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Absatz 3 (künftig Absatz 2)

- (2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Absatz 4 (künftig Absatz 3)

- (3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Absatz 5 (künftig Absatz 4)

- (4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 Wählbarkeit

Absatz 1

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 7 Wahltag und Wahlzeit

Absatz 3

- (3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

Neu (künftig Absatz 7)

- (7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied.

Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.

Absatz 7 (künftig 8)

- (8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.

Absatz 8 (künftig Absatz 9)
Absatz 9 (künftig Absatz 10)

Absatz 10 (künftig Absatz 11)

- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Absatz 11 (künftig Absatz 12)

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Absatz 2

- (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.

§ 10 Stimmzettel

Absatz 1

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

§ 12 Durchführung der Wahl

Absatz 1

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahl-niederschrift

Absatz 1 (künftig Absatz 2)

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Absatz 2 + 3

- (2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl Niederschrift.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Der /Die Wahlvorsteher/in hat die Wahl Niederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten (künftig § 18)

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu: Nachrückverfahren (künftig § 17)

Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.